



***Fußballverband
Sachsen-Anhalt***

Jugendordnung des FSA

(Stand: 01.07.2023)

Inhaltsverzeichnis

Jugendordnung des FSA (§§ 1 – 20)

(Stand: 01. Juli 2023)

| | |
|---|----------|
| Präambel | Seite 3 |
| § 1 Allgemeine Bestimmungen | Seite 3 |
| § 2 Arbeit des Jugendausschusses | Seite 3 |
| § 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz | Seite 4 |
| § 4 Spielorganisation und Spielerlaubnis in Ergänzung zu §§ 4ff. Spielordnung FSA | Seite 4 |
| § 5 Betreuung der Jugendlichen | Seite 5 |
| § 6 Spielrecht für Junioren | Seite 6 |
| § 6 a Gastspielerlaubnis für Junioren | Seite 6 |
| § 6 b Zweitspielrecht für Junioren für das eigene Geschlecht | Seite 6 |
| § 6 c Zweitspielrecht für Junioren für das andere Geschlecht | Seite 7 |
| § 7 Spielberechtigung im Verein in Ergänzung zu § 5 der Spielordnung | Seite 8 |
| § 8 Vereinswechsel, Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel | Seite 9 |
| § 9 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen bis G-Junioren | Seite 10 |
| § 10 Spielrecht von Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften | Seite 11 |
| § 11 Bildung von Nachwuchsspielgemeinschaften (NSG) | Seite 12 |
| § 11 a Kreisfachverbands-, stadtfachverbands- und landesverbandsübergreifende Nachwuchsspielgemeinschaften | Seite 13 |
| § 11 b Juniorenfördervereine (JFV) | Seite 14 |
| § 12 Spielbetrieb | Seite 14 |
| § 13 Spieljahr | Seite 16 |
| § 14 Spielorganisation | Seite 16 |
| § 15 Turniere | Seite 17 |
| § 16 Auswahlmaßnahmen des DFB, FSA und der KfV/SfV | Seite 17 |
| § 17 Strafen | Seite 18 |
| § 18 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen | Seite 18 |
| § 19 Krisen und höhere Gewalt | Seite 19 |
| § 20 Inkrafttreten | Seite 19 |

Präambel

Die Jugend ist die Zukunft unseres Fußballs. Nur durch eine flächendeckende Nachwuchsgewinnung, eine entwicklungsorientierte Jugendarbeit und einen planvollen Übergang in den Erwachsenenfußball können wir Tradition und Innovation dauerhaft nachhaltig verbinden und auf diese Weise unseren Sport gemeinsam stärken und fördern.

Die Jugendordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt gibt den Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern einen unterstützenden Rahmen, in dem sie ihre Nachwuchsarbeit individuell und kreativ gestalten können.

Der Jugendbereich im Fußballverband Sachsen-Anhalt:

- ist der Schlüssel zu einer dauerhaften Bindung junger Menschen an den Fußball durch eine freudbetonte Arbeit, die die Kinder bzw. Jugendlichen in den Mittelpunkt stellt.
- ist ein wichtiges Mittel zur Entwicklung der Persönlichkeit junger Menschen durch einen werte- und normgeleiteten Umgang mit ihnen.
- bietet die Möglichkeit zur Vermittlung und Multiplikation von Fair-Play, Toleranz und Integration durch den Respekt gegenüber jeglichen Herkünften, sozialen Ständen, sexuellen Orientierungen, körperlichen Konstitutionen und Weltanschauungen
- grenzt sich konsequent ab gegenüber jeder Form von Rassismus und Gewalt.
- bleibt stets innovativ, um lösungsorientiert im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu agieren und auf Herausforderungen jeglicher Art adäquat reagieren zu können.
- arbeitet in allen Bereichen nachhaltig, um die ökologischen und ökonomischen Ressourcen zu schonen und zu bewahren.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung das generische Maskulinum verwendet. Die nachfolgend verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung des fußballsportliches Spielbetriebs obliegt dem Jugendausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (FSA), den Jugendausschüssen der Kreis- und Stadtfachverbände sowie im reinen Mädchenspielbetrieb dem Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball (AFM).
2. Die Satzung, der allgemeinverbindliche Teil der Jugendordnung des DFB und die Jugendordnung des FSA, sowie die übrigen Ordnungen des FSA, bilden die Grundlage für den Spielbetrieb des Kinder- und Jugendfußballs auf Landes- und Kreisebene.
3. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen über Spielverbote sind zu beachten.
4. Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch für den Jugendspielbetrieb.

§ 2

Arbeit des Jugendausschusses

1. Die Zusammensetzung, die Aufgabenverteilung sowie die geschäftlichen Abläufe des Jugendausschusses des FSA werden in der Geschäftsordnung des Ausschusses geregelt. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
2. Zu den Jugendausschüssen der Kreis- und Stadtfachverbände (KFV/SFV) treffen die jeweiligen KFV/SFV

eigene Festlegungen.

3. Der Jugendausschuss des FSA, die jeweiligen Jugendausschüsse der KFV/SFV und für den Mädchenspielbetrieb der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) haben folgende Funktion:
 - a) Jugendarbeit im Verbandsgebiet zu fördern und zu koordinieren sowie jugendspezifische Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen;
 - b) den Juniorenspielbetrieb in ihrem Zuständigkeitsbereich zu organisieren und durchzuführen;
 - c) die Talentförderung des FSA sowie die DFB-Talentfördermaßnahmen, inkl. des Stützpunktbetriebes, zu fördern und zu unterstützen;
 - d) den Schulfußball zu fördern und zu diesem Zweck mit Schulen und Schulbehörden zusammenzuarbeiten;
 - e) mit anderen Jugendverbänden und den zuständigen Behörden der Jugendarbeit zusammenzuarbeiten;
 - f) für die Einhaltung der Vorschriften der Jugendordnung sowie der den Jugendspielbetrieb betreffenden Vorschriften aller weiteren Ordnungen des FSA zu sorgen,
 - g) die Unterstützung von Inklusions-, Präventions- und Integrationsprojekten,
 - h) über die Verwendung der dem jeweiligen Ausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden.

§ 3

Mitgliedschaft und Versicherungsschutz

1. Die Mitgliedschaft in einem Verein des FSA ist grundlegend für die aktive Teilnahme am Spielbetrieb.
2. Mit dem Eintritt übernimmt der Verein den Versicherungsschutz der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Sportversicherung beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

§ 4

Spielorganisation und Spielerlaubnis in Ergänzung zu den §§ 4ff. Spielordnung FSA

1. Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung der Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Nachfolgende Altersklassen werden gebildet:
 - a) A-Junioren: A- Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren: B- Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren: C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren: D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren: E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren: F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G- Junioren: G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden oder vollendet haben.
2. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F gebildet werden und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingegliedert werden.
3. Freundschaftsspiele sind maximal unter Mannschaften benachbarter Altersklassen gemäß Ziffer 2 möglich.

4. Kinder und Jugendliche können nur in der nächsthöheren Altersklasse gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Ordnung eingesetzt werden. Die Zurückstellung in eine niedrigere Altersklasse ist nicht möglich.
5. KfV/SfV können ausschließlich für ihren eigenen Spielbetrieb im Freien abweichende Regelungen von § 4 Ziffer 4 Satz 2 treffen. Die Spiele der Mannschaften, bei denen der Einsatz dieser älteren Spieler beim KfV/SfV beantragt wurde, finden ausschließlich ohne Wertung statt, unabhängig davon, ob diese Spieler zum Einsatz kommen. In einem Spiel auf Großfeld können maximal 3 ältere Spieler, auf Kleinfeld maximal 2 ältere Spieler im Sinne dieser Regelung zum Einsatz kommen. Weiteres regeln die Ausschreibungen der Ligen der KfV/SfV.
6. Jeder Verein hat das Recht in allen Altersklassen seine Mannschaften entsprechend ihrer Qualifikationen für die Teilnahme am organisierten Pflichtspielbetrieb des FSA und KfV/SfV zu melden. Die sportliche Qualifikation bezieht sich auf die jeweilige Altersklasse aus der vergangenen Saison. In Hinblick auf den Altersklassenbezug kann der Jugendausschuss des FSA auf Antrag eines Vereins abweichende Entscheidungen zur sportlichen Qualifikation treffen. Der vollständige Antrag ist dem Jugendausschuss des FSA bis spätestens zum 30.06. in Schriftform vorzulegen. Der Verein muss gemeinsam mit dem Antrag eine Zustimmung des jeweiligen KfV/SfV einreichen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzusetzen, der keinem anderen sportlich qualifizierten Verein der jeweiligen Altersklasse einen Nachteil verursacht.
7. Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so sind diese fortlaufend zu nummerieren. Begonnen wird dabei mit der ersten Mannschaft als höchstspielende. Im Spielbetrieb auf Landesebene kann in einer Spielklasse nur eine Mannschaft desselben Vereins spielen. Dies gilt nicht, wenn ein Spielbetrieb ausschließlich auf Landesebene stattfindet. Spielen mehrere Mannschaften in derselben Liga, so ist nur die vor der Saison benannte erste Mannschaft aufstiegsberechtigt. An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des zuständigen Jugendausschusses von KfV, SfV bzw. FSA teil.
8. In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen. Mannschaften der Junioren dürfen in diesen Altersklassen jedoch nicht am Spielbetrieb der Juniorinnen teilnehmen. In der Altersklasse der A-Junioren können Juniorinnen nach einem begründeten und detaillierten Antrag an den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) spielberechtigt sein. Die Entscheidung über das Spielrecht trifft der AFM.
9. Mannschaften der Juniorinnen dürfen aus sportlichen Gründen auf Antragstellung eine Altersklasse tiefer bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag für den Altersklassenwechsel ist auf Kreis- und Landesebene beim zuständigen Jugendausschuss des KfV, SfV bzw. FSA einzureichen, welcher nach Rücksprache mit dem AFM des Verbandes über den Antrag entscheidet.
10. In den Altersklassen G- bis B-Junioren sind Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse gemäß § 4 Ziffer 1 spielberechtigt.
11. Die Zurückstellung von Spielern im Fußball für Menschen mit Behinderung in eine niedrigere Altersklasse ist nicht möglich. In Ausnahmefällen entscheidet der Jugendausschuss des FSA bzw. für Juniorinnen der AFM auf Antrag. Diesem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen.

§ 5

Betreuung der Jugendlichen

1. Die Jugendlichen sollen von pädagogisch geeigneten, volljährigen Personen betreut werden. Die Trainer und Betreuer haben eine besondere Vorbildwirkung in Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf eine angemessene Lebensweise. Sie tragen dafür Sorge, dass niemand aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion, sexuellen Orientierung oder wegen seines Geschlechts diskriminiert wird. Sie sind für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen

verantwortlich und setzen diese Verpflichtung auch in Zusammenarbeit mit den Eltern um.

- a) Zur Erfüllung dieses Anspruches sollte eine entsprechende Ausbildung durchlaufen werden. Der Trainer/Betreuer muss sich für diese Aufgabe eignen und sollte entsprechende Qualifikationen (Übungsleiter-/Trainerausbildung), persönliche Zuverlässigkeit und seelische/soziale Reife besitzen. Der Vereinsvorstand muss die Beauftragung aussprechen.
- b) Den Vereinen wird vom FSA empfohlen, sich von den in der Jugendabteilung tätigen Trainern und Betreuern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.
- c) Die fußballsportliche Jugendarbeit ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung des Schulbesuches und der Berufsausbildung vermieden wird.
- d) Die Jugendlichen sollten regelmäßig von einem Arzt auf ihre gesundheitliche Eignung für den Fußballsport untersucht werden.

§ 6

Spielrecht für Junioren

1. In den Altersklassen der G- und F-Junioren ist die Mitgliedschaft in einem Verein, für den ein Einsatz im verbandsseitig organisierten Spielbetrieb erfolgt, zwingende Voraussetzung.
2. Ein Zweitspielrecht wird für Junioren nur für einen Verein pro Saison erteilt. Ausnahmen hierzu regelt der § 6b Ziffer 9 und der § 6c Ziffer 10 dieser Ordnung.

6 a

Gastspielerlaubnis für Junioren

1. In Ausnahme zu § 6 Ziffer 1 können auf Antrag eines Vereins Gastspieler in Freundschaftsspielen und -turnieren eingesetzt werden.
2. Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular „Gastspielerlaubnis für Junioren“ beim zuständigen Staffelleiter der Mannschaft vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt, wenn:
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Junior das Spielrecht besitzt, vorliegt,
 - b) der Junior nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt oder der Spieler vereinslos ist,
 - c) die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt,
 - d) der Junior zur entsprechenden Altersklasse gemäß § 4 Ziffer 1 dieser Ordnung zählt.
3. Bei Junioren anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist bei Zweifeln an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 6 b

Zweitspielrecht für Junioren für das eigene Geschlecht

1. Junioren können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft ihres Geschlechts in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben, wenn:
 - a) der Stammverein in ihrer Altersklasse in ihrem Geschlecht keine Mannschaft meldet oder
 - b) ein begründet und zwingend nötig wechselnder Aufenthaltsort vorliegt.
2. Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins
 - b) gültiges Erstspielrecht im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters
 - e) wenn nötig: Nachweis des wechselnden Aufenthaltsortes gemäß § 6b Ziffer 1 dieser Ordnung

3. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts für das eigene Geschlecht ist bei der Passstelle, welche die Spielerlaubnis nach der Spielordnung des FSA erteilt, mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische DFBnet-Postfachsystem zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt bei männlichen Junioren eine Prüfung der Voraussetzungen durch den Jugendausschuss des FSA bzw. bei Juniorinnen durch den AFM.
4. Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild des Juniors über den DFBnet-Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und den zuständigen Staffelleiter über das erteilte Zweitspielrecht des Juniors informieren. Dieser setzt den Junior auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.
5. Das erteilte Zweitspielrecht ist ausschließlich auf den einen Zweitverein, auf das jeweilige Spieljahr, in dem es beantragt wurde, das eigene Geschlecht und die eine Altersklasse beschränkt. Der Einsatz des Juniors mit Zweitspielrecht für das eigene Geschlecht in der nächsthöheren Altersklasse im Zweitverein ist dann zulässig, wenn der Stammverein ebenfalls keine Mannschaft in der nächsthöheren Altersklasse gemeldet hat.
6. Der Einsatz des Juniors kann im Stamm- und Zweitverein erfolgen. Die Wartezeit zwischen einem Einsatz im Stammverein und einem Einsatz im Zweitverein bzw. umgekehrt beträgt drei Tage. Als erster Tag zählt der Tag nach dem betreffend ersten Spiel. Treffen Stamm- und Zweitverein in einem Pflichtspiel aufeinander, ist der Einsatz nur für den Stammverein möglich. Treten Stamm- und Zweitverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der Einsatz für den gesamten Wettbewerb nur in einem der Vereine möglich.
7. Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Pflichtspiel bei der Passstelle einzureichen.
8. Zieht der Stammverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt § 25 der Spielordnung des FSA. Das Zweitspielrecht wird für den neuen Verein übernommen und behält seine Gültigkeit.
9. Zieht der aufnehmende Verein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, kann per Antrag bei der Passstelle des Fußballverbandes Sachsen-Anhalts ein neues Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

§ 6 c

Zweitspielrecht für das andere Geschlecht

1. Junioren können kein Zweitspielrecht für eine Mannschaft des anderen Geschlechts erwerben.
2. Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft des männlichen Geschlechts in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt in folgenden Fällen erwerben:
 - a) Eine Juniorin spielt in einer Juniorenmannschaft in einem Verein ohne Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorinnenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.
 - b) Eine Juniorin spielt in einer Juniorinnenmannschaft in einem Verein ohne Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.
 - c) Eine B-Juniorin spielt in einer Frauenmannschaft in einem Verein ohne Junioren- oder Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.
 - d) Eine Juniorin ist Mitglied in einem Verein aus Sachsen-Anhalt ohne Spielmöglichkeit und möchte per Zweitspielrecht eine Spielerlaubnis für eine Juniorenmannschaft in ihrer Altersklasse in einem anderen Verein.

3. Voraussetzung für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) schriftlicher Antrag des aufnehmenden Vereins gemäß § 6c Ziffer 4
 - b) gültiges Erstspielrecht im Stammverein
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereins
 - d) schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters

4. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes für das andere Geschlecht ist bei der Passstelle mittels Antrags auf Zweitspielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das DFBnet-Postfachsystem zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Zweitspielgenehmigung elektronisch. Vor Erteilung der Spielerlaubnis durch die Passstelle erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen durch den AFM.

5. Vor dem ersten Einsatz muss der Zweitverein ein aktuelles Lichtbild der Spielerin über den DFBnet-Vereinsaccount in die Spielberechtigungsliste hochladen und den zuständigen Staffelleiter über das Zweitspielrecht der Spielerin informieren. Dieser setzt die Spielerin auf die Spielberechtigungsliste des Zweitvereins.

6. Das erteilte Zweitspielrecht ist ausschließlich auf den einen Zweitverein, auf das jeweilige Spieljahr, in dem es beantragt wurde, das Geschlecht und die eine Altersklasse beschränkt. Den Einsatz in jüngeren Altersklassen regelt § 4 Ziffer 6 dieser Ordnung.

7. Der Einsatz der Spielerin kann im Stamm- und Zweitverein erfolgen. Treffen Stamm- und Zweitverein in einem Pflichtspiel aufeinander, ist der Einsatz nur für den Stammverein möglich. Treten Stamm- und Zweitverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der Einsatz für den gesamten Wettbewerb nur in einem der Vereine möglich.

8. Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem letzten Pflichtspiel bei der Passstelle einzureichen.

9. Zieht der Stammverein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt § 25 der Spielordnung des FSA. Das Zweitspielrecht wird für den neuen Verein übernommen und behält seine Gültigkeit.

10. Zieht der aufnehmende Verein während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, kann per Antrag bei der Passstelle ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

§ 7

Spielberechtigung im Verein in Ergänzung zu § 5 der Spielordnung

1. Junioren können in ihrem Verein jeweils auch in der nächsthöheren Altersklasse gemäß § 4 Ziffer 4 dieser Ordnung eingesetzt werden. Bei Einsätzen eines Juniors in Verbindung mit einem Wechsel der Altersklasse gemäß § 4 dieser Ordnung gelten keine Wartefristen.

2. In Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften dürfen in den Altersklassen A- bis C-Jugend nicht mehr als drei Junioren bzw. in den Altersklassen D-Jugend abwärts nicht mehr als zwei Junioren aus höherklassigen Mannschaften derselben Altersklasse eingesetzt werden. Junioren in diesem Sinne sind Spieler, die im laufenden Spieljahr in mindestens 50 % der Pflichtspiele einer höherklassigen Mannschaft ihrer Altersklasse Einsatz kamen. Einsätze in verschiedenen höherklassigen Mannschaften ihrer Altersklasse werden summiert. Ausgefallene oder abgebrochene Pflichtspiele zählen erst mit ihrer rechtsgültigen Spielwertung hinzu. Maßstab der Ermittlung des prozentualen Einsatzes ist der Zeitraum vom Saisonbeginn (01.07.) bis zum Vortag des Spiels der unterklassigen Mannschaft der entsprechenden Altersklasse.

Beim Einsatz eines Spielers einer höherklassigen Mannschaft in einer niederklassigen gilt eine Wartefrist von zwei Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Spiel der höherklassigen Mannschaft. An den letzten vier Spieltagen nach Rahmenterminplan der niederklassigen Mannschaft beträgt die Schutzfrist zehn Tage. Der Einsatz in einer höherklassigen Mannschaft ist immer ohne Wartefrist möglich.

3. Minderjährige dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflichtspiel, Freundschaftsspiel bzw. Turnier zum Einsatz kommen.

§ 8

Vereinswechsel, Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel

1. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze gemäß § 4 der Spielordnung des FSA, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
2. Ein Junior, dessen Mannschaft in einer NOFV- und/oder DFB-Spielklasse spielt bzw. dafür qualifiziert ist, unterliegt den entsprechend gültigen Rahmenrichtlinien, Ausschreibungen und Ordnung der übergeordneten Instanz.
3. Ein Vereinswechsel kann nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - Wechselperiode I: 01.07. – 31.08.
 - Wechselperiode II: 01.01. – 31.01.

In der Wechselperiode II kann ein Wechsel nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins und gegebenenfalls des Gastspielvereins erfolgen.

4. Junioren des jüngeren D-Jugendjahrgangs und jünger können bei einer Abmeldung bis zum 30.06. ohne Wartefrist und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Gleiches gilt bei Vereinswechseln mit einer Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung des abgebenden Vereins. Bei einem Vereinswechsel mit einer Abmeldung nach dem 30.06. ohne Zustimmung des abgebenden Vereins resultiert für Pflichtspiele eine Wartezeit von einem Monat.
5. Bei Junioren des älteren D-Jugendjahrgangs und älter sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Spielerlaubnis die Abmeldung bis zum 30.06. und der Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. in der Passstelle des FSA. Der FSA erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11..
6. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele gültig wird. Der erstgenannte Betrag bezieht sich bei einem Wechsel zwischen zwei Juniorenmannschaften auf die erste Herrenmannschaft. Der zweitgenannte Betrag bezieht bei einem Wechsel zwischen zwei Juniorinnenmannschaften auf die erste Frauenmannschaft.

| Spielklasse | Grundbetrag: Jüngere A-Junioren, B-Junioren und jüngere B- Juniorinnen | Grundbetrag: C-/ältere D-Junioren | Betrag pro angefangenenem Spieljahr ab D-Jun. |
|-------------|---|--------------------------------------|---|
| 1. Liga | 2500,00€/750,00€ | 1500,00€/300,00€ | 200,00€/150,00€ |
| 2. Liga | 1500,00€/350,00€ | 1000,00€/200,00€ | 150,00€/100,00€ |
| 3. Liga | 1.250,00€ | 750,00€ | 125,00€ |
| 4. Liga | 1.000,00€/ 200,00€ | 500,00€ /100,00€ | 100,00€ /50,00€ |

| | | | |
|-------------|-----------------|----------------|---------------|
| 5. Liga | 750,00€ | 400,00€ | 50,00€ |
| 6. Liga | 500,00€/100,00€ | 300,00€/50,00€ | 50,00€/25,00€ |
| 7. Liga | 400,00€/100,00€ | 200,00€/50,00€ | 50,00€/25,00€ |
| 8. Liga | 300,00€ | 150,00€ | 50,00€ |
| 9. Liga | 200,00€ | 100,00€ | 25,00€ |
| 10. Liga | 100,00€ | 50,00€ | 25,00€ |
| ab 11. Liga | 50,00€ | 25,00€ | 25,00€ |

Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten die Bestimmungen der §§ 10, 16, 17, 44 der Spielordnung des FSA. Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung der jeweils niedrigste Grundbetrag und Betrag pro angefangenem Spieljahr der vorstehend abgedruckten Tabelle zu Grunde zu legen.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspiele nach dem 30.06. teil und meldet sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Das Einreichen der vollständigen Vereinswechselunterlagen obliegt dem aufnehmenden Verein. Eine Überprüfung über die Zahlung der festgelegten Entschädigungsbeträge beim Vereinswechsel wird durch den FSA nicht vorgenommen.

7. Bei Abmeldungen von Spielern des älteren D-Jugendjahrgangs und älter vor dem 30.06. sowie dem Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.01. fällt der Wechsel in die Wechselperiode II. Der Spieler ist in diesem Fall auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis spielberechtigt, frühestens jedoch zum 01.01..
8. Bei Abmeldungen von Spielern des älteren D-Jugendjahrgangs und zwischen dem 01.07. und dem 31.12., Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. des Folgejahres in der Passstelle des FSA und der Zustimmung des abgebenden Vereins wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von sechs Monaten nach dem letzten Spiel für den alten Verein erteilt werden. Nach dem 31.01. eingehende Anträge fallen automatisch in die Wechselperiode I des folgenden Spieljahres.

§ 9

Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel ab A-Junioren des jüngeren Jahrgangs bzw. B-Juniorinnen bis einschließlich E-Junioren

1. Für Junioren gelten die Bestimmungen nach § 16 der Spielordnung des FSA, soweit sie für die einzelnen Altersklassen zutreffen.
2. Die Wartefrist entfällt, wenn:
 - a) Junioren seit mindestens 6 Monaten nachweislich kein Pflichtspiel bestritten haben,
 - b) Junioren nachweislich keine Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im abgebenden Verein haben,
 - c) Junioren bei nachgewiesenen Wohnortwechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein zwei Monate nach dem Umzugstermin in der Passstelle eingegangen sind,
 - d) dem Verein schwerwiegende Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht bzw. sonstiges gesetzeswidriges Verhalten im Umgang mit dem Spieler nachgewiesen werden. Im Zweifel entscheidet der Jugendausschuss des FSA bzw. für Juniorinnen der AFM.

§ 10

Spielrecht von Junioren in Männer- bzw. Frauenmannschaften

1. Junioren sind in Herren- bzw. Frauenmannschaft nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen bei Zuwiderhandlungen die daraus resultierenden Strafen sowie die spieltechnischen Folgen, entsprechend den Vorschriften der Spielordnung.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen für alle Herrenmannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Auf Antrag beim Jugendausschuss des FSA ist die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren im Herrenbereich des eigenen Vereins ab Vollendung des 17. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 10 Ziffer (4a – 4d) dieser Ordnung zu gewähren. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.
4. Voraussetzungen zur Erteilung einer Spielerlaubnis für den Herrenbereich des eigenen Vereins, die der Jugendausschuss des FSA zu Grunde legt, ab Vollendung des 17. Lebensjahres für A-Junioren, die nachgewiesen und vollständig eingereicht werden müssen, sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins, für den das Spielrecht besteht,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 - c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
 - d) schriftliche Einverständniserklärung des abgebenden Vereins, wenn ein Vereinswechsel in der direkt vor der Antragsstellung stattfindenden Wechselperiode vollzogen wurde.
5. B-Juniorinnen sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen für Frauenmannschaften spielberechtigt. Die Spielerlaubnis für Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen. Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf lediglich einmal von Freitag bis Sonntag des gleichen Wochenendes erfolgen.
6. B-Juniorinnen, die im laufenden Spieljahr das 15. Lebensjahr vollendet haben, können durch Antragsstellung beim AFM das vorzeitige Spielrecht für alle Frauenmannschaften ihres Stammvereins erhalten.
7. Voraussetzungen zur Erteilung einer Spielerlaubnis ab Vollendung des 15. Lebensjahres, die vollständig einzureichen sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter,
 - c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.
8. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach § 10 Ziffer 2, 3, 4, 7 und 8 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
9. Der Antrag auf Erteilung eines vorzeitigen Herren- oder Frauenspielrechtes ist nach erfolgter Prüfung und Bestätigung des Jugendausschusses des FSA bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des FSA (AFM) bei der Passstelle, die die Spielerlaubnis erteilt, mittels des Formulars „Spielrecht von Junioren für Herren- und Juniorinnen für Frauenmannschaften“ zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu stellen. Die Passstelle bescheinigt dem Verein die Spielgenehmigung elektronisch.

10. Das erteilte vorzeitige Spielrecht für Herren bzw. Frauen ist auf den Stammverein beschränkt und gültig bis zum Eintritt in den Seniorenbereich. Bei einem Vereinswechsel vor dem Eintritt in den Seniorenbereich erlischt das vorzeitige Spielrecht für Herren- bzw. Frauenmannschaften.

§ 11

Bildung von Nachwuchsspielgemeinschaften (NSG)

1. Unter Beachtung territorialer und struktureller Möglichkeiten können sich im männlichen Jugendbereich bis zu 5 Vereine zu einer Nachwuchsspielgemeinschaft zusammenschließen und für den Pflichtspielbetrieb zugelassen werden. Nachwuchsspielgemeinschaften dienen der vorübergehenden Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes. Jeder beteiligte Verein sollte bestrebt sein, eigenständige Nachwuchsarbeit, insbesondere in den Bereichen E-, F- und G-Junioren, zu leisten.
2. Für den Landesspielbetrieb der höchsten Spielklasse einer Altersklasse können nur Spielgemeinschaften zugelassen werden, die aus maximal drei Vereinen zusammengeschlossen sind.
3. Für Spielgemeinschaften im weiblichen Bereich entscheidet der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des FSA (AFM) im Einzelfall über die Möglichkeit des Zusammenschlusses von mehr als drei Vereinen in der höchsten Spielklasse.
4. Je Spielgemeinschaft kann nur eine Mannschaft je Altersklasse gebildet werden.
5. Wo es die territorialen Begebenheiten erfordern, können Kreise für ihren Spielbetrieb von § 11 Ziffer 4 abweichende Regelungen treffen und zwei Mannschaften pro Altersklasse für den Spielbetrieb zulassen. Die Mannschaften sind in erste und zweite Mannschaft zu nummerieren. Es ist ausschließlich die erste Mannschaft aufstiegsberechtigt. Es greift die Festspielregelung innerhalb der Altersklasse.
6. Abweichend von § 11 Ziffer 4 können für den Landesspielbetrieb oder Landes- und Kreisspielbetrieb auch zwei Mannschaften zugelassen werden, wenn der betreffende Verein per detaillierter Begründung beim Jugendausschuss des FSA innerhalb der Meldefrist der jeweiligen Ausschreibung einen Antrag stellt. Der Antrag kann jeweils für eine Saison gestellt werden und muss dabei die Gründe der Überschreitung der Mannschaftszahl pro Altersklasse je Spielgemeinschaft gemäß § 11 Ziffer 4 beinhalten und begründen. Die Mannschaften sind in erste und zweite Mannschaft zu nummerieren. Es ist ausschließlich die erste Mannschaft aufstiegsberechtigt. Es greift die Festspielregelung innerhalb der Altersklasse.
7. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Stammvereins. Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Spielgemeinschaft gilt § 8 dieser Ordnung.
8. Der federführende Verein in der Spielgemeinschaft wird von den vertretenen Vereinen in gegenseitiger Absprache festgelegt und bei der Antragsstellung benannt. Dieser Verein haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.
9. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Jugendausschuss des KFV/SFV bzw. für Juniorinnen beim AFM zu stellen, welcher über den Antrag entscheidet. Spielt die NSG auf Landesebene, muss der zuständige KFV/SFV dies an den Jugendausschuss des FSA melden.
10. Die Bildung von Nachwuchsspielgemeinschaften ist für einzelne oder mehrere Altersklassen zulässig. Diese können mit verschiedenen Partnern vereinbart/engagiert werden.
11. Die Bildung einer Nachwuchsspielgemeinschaft neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Nachwuchsspielgemeinschaften sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in der die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Es gelten die Regelungen des § 7 dieser Ordnung analog. In den reinen Vereinsmannschaften dürfen nur spielberechtigte Spieler des Stammvereins zum Einsatz kommen. Treten Spielgemeinschaft und Stammverein im selben Pokal- oder Hallenwettbewerb an, ist der

- Einsatz jedes Spielers für den gesamten Wettbewerb nur für eine der beiden Mannschaften möglich.
12. Für Spielgemeinschaften sind ohne Ausnahme nur die Junioren der beteiligten Vereine spielberechtigt, die für die Altersklasse das Spielrecht gemäß § 4 dieser Ordnung besitzen.
 13. Dem Antrag ist eine Liste sämtlicher Junioren, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Altersklasse für die Partnervereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Junioren enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Junioren können anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des FSA überprüft werden. Der bestätigte Antrag muss spätestens vier Wochen vor Pflichtspielbeginn dem Staffelleiter vorliegen.
 14. Neu gebildete Nachwuchsspielgemeinschaften werden in der Regel in der untersten Spielklasse eingegliedert. Sind Vereine, die eine Nachwuchsspielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Jugendausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen. Bei den Juniorinnen werden die NSG in den Landesspielbetrieb eingegliedert.
 15. Spielgemeinschaften unterliegen der Satzung, Spiel- und Jugendordnung sowie der Gerichtsbarkeit und den Regelungen der verantwortlichen Gremien ihrer Spielklasse.
 16. Löst sich eine Nachwuchsspielgemeinschaft auf und es kann keine Einigung über die künftige Eingliederung in eine Spielklasse getroffen werden, so entscheidet der zuständige Ausschuss über die Eingliederung der einzelnen Vereine.
 17. Gibt sich die Spielgemeinschaft einen territorialbezogenen Namen so ist der Name des federführenden Vereins dem zuständigen Ausschuss mitzuteilen. Der federführende Verein ist für die Einhaltung von Satzung und Ordnungen des FSA zuständig und haftet sportrechtlich für alle Mitglieder der Spielgemeinschaft.
 18. Das Gastspielrecht gemäß § 6a dieser Ordnung findet für Spielgemeinschaften Anwendung.
 19. Das Zweitspielrecht gemäß § 6b und 6c dieser Ordnung findet für Spielgemeinschaften Anwendung. Der Einsatz von Spielern entsprechend des § 5 der Spielordnung des FSA ist nur dann möglich, wenn beide Mannschaften die gleichen Partner einer Spielgemeinschaft darstellen.
 20. Ein Aufstieg in eine Liga oberhalb des FSA-Spielbetriebs sowie die Teilnahme an Pokalspielen außerhalb des FSA-Spielbetriebs sind nicht möglich.
 21. Die Bildung von kreisfachverbands-, stadtfachverbands- und landesverbandsübergreifenden Nachwuchsspielgemeinschaften, die zur Aufrechterhaltung des Juniorenspielbetriebes der beteiligten Vereine in den jeweiligen Altersklassen dienen, ist möglich. Es gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Ordnung. Weitere Besonderheiten regelt § 11a dieser Ordnung.

§ 11a

Kreisfachverbands-, stadtfachverbands- und landesverbandsübergreifende Nachwuchsspielgemeinschaften

1. Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein muss mit dem Antrag gesondert dargelegt werden, dass er allein mehreren der ihm angehörenden Junioren einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb seines jeweiligen KFV/SFV bzw. des FSA ermöglichen kann, weil die Anzahl der Junioren nicht zur Bildung einer Mannschaft ausreicht und die Voraussetzungen für die Bildung einer Jugendspielgemeinschaft innerhalb des eigenen KFV, SFV bzw. im FSA ungünstiger sind. Es ist ein federführender Verein zu benennen.
2. Beim Antrag auf eine kreisübergreifende Nachwuchsspielgemeinschaft ist eine Bestätigung der beteiligten KFV/SFV einzuholen und dem Antrag beizufügen. Sportrechtlich fällt die Spielgemeinschaft dem FSA zu.

3. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von landesverbandsübergreifenden Spielgemeinschaften im gesamten Nachwuchsbereich bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Jugendausschüsse der beteiligten Verbände.
4. Bei landesverbandsübergreifenden Spielgemeinschaften ist der jeweilige Landesverband des federführenden Vereins zuständig. Es sollte am Spielbetrieb des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt teilgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 11b

Juniorenfördervereine (JFV)

1. Die Gründung von JFV im FSA ist zulässig. Die Zulassung zum Juniorenspielbetrieb der A- bis E-Junioren ist auf Antrag möglich und an die nachfolgenden Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der JFV besteht aus mindestens zwei räumlich nahegelegenen Stammvereinen.
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb auf Landesebene zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der JFV besitzt ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB.
 - d) Der Verein muss einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine tragen, der das Kürzel „JFV“ beinhaltet.
 - e) Der JFV muss gemäß § 10 der Satzung des FSA seine Aufnahme als Mitglied beantragen.
 - f) Die Anmeldung zum Spielbetrieb muss entsprechend § 2 der Spielordnung des FSA bis zum 31.05. unter Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen erfolgen.
 - g) Mit der Anmeldung beim FSA ist von jedem Stammverein eine Bestätigung vorzulegen, dass die Entscheidungsgremien der Stammvereine mit dem Beitritt zu diesem JFV einverstanden sind.
 - h) Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A- bis D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er darf pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Herren- bzw. Frauenmannschaften.
 - i) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Nachwuchsspielgemeinschaft sein. Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse des JFV zulässig.
 - j) Vereinswechsel zwischen den Stammvereinen eines JFV sind unter Beachtung des § 8 der Jugendordnung zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
 - k) A-Junioren/B-Juniorinnen des JFV können gemäß §10 dieser Ordnung für die Männer- bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins spielberechtigt sein.

§ 12

Spielbetrieb

1. Soweit die Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Spielordnung des FSA. Der Spielbetrieb von Mannschaften der Junioren innerhalb und außerhalb des FSA-Gebietes unterliegt der Aufsicht des zuständigen Ausschusses des KFV, SFV und FSA sowie bei den Juniorinnen der Aufsicht des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM).
2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen. Entsprechend ihrer Qualifikation ist die Meldung bis zum 30.06. schriftlich oder per elektronischem Vereinsmeldebogen beim zuständigen Ausschuss der Spielklasse, zu stellen. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
3. Der zuständige Ausschuss der Spielklasse hat vor Beginn des Spieljahres bzw. der Hallenmeisterschaft die Durchführungsbestimmungen und Ausschreibungen der Wettbewerbe, inkl. der Auf- und Abstiegsregelungen, zu erlassen und den betreffenden Vereinen mitzuteilen.

4. Die Staffeleinteilung der sportlich qualifizierten Mannschaften nimmt der zuständige Ausschuss der jeweiligen Spielklasse vor. Er ist berechtigt, aus Talentfördergründen Mannschaften auf Antrag in eine ältere Altersklasse einzustufen.
5. Die Landesmeister der A- und B-Junioren, soweit diese aufstiegsberechtigt sind, erhalten gegebenenfalls das Recht an den Relegationsspielen zum Aufstieg teilzunehmen. Verzichtet der jeweilige Landesmeister auf sein Aufstiegsrecht, geht das Recht zur Teilnahme an der Relegation an die nächstplatzierte Mannschaft über. Dieses Recht kann maximal bis zum Drittplatzierten weitergegeben werden. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der entsprechenden Ordnungen zum festgelegten Meldetermin.
6. Mannschaften, welche den Klassenerhalt erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen.
7. Vereine, die ihre Mannschaft für die Folgesaison aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem zuständigen Ausschuss der jeweiligen Spielklasse mit.
8. Die KFV/SFV sollen in den Altersklassen B- bis E-Junioren Kreismeisterschaften auf dem Feld und in den Altersklassen A- bis E Junioren in der Halle durchführen.
9. Die Hallenmeisterschaften im Nachwuchsbereich A- bis D-Junioren sind unter den Spielregeln des Futsal zu spielen. Die Sieger dieser Hallenkreismeisterschaften qualifizieren sich für fortlaufende Turniere, wenn diese ausgetragen und entsprechend ausgeschrieben werden. Sollten KFV/SFV keine Hallenmeisterschaft spielen, kann der jeweilige KFV/SFV eine Mannschaft melden, solange die Chancengleichheit unter den Bewerbern gewahrt bleibt.
10. Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des Pokalsiegers auf Landes- und Kreisebene angesetzt werden. Auf Verbandsebene kann der Vereinspokal für die A- bis D-Junioren und für die B- bis D-Juniorinnen ausgeschrieben werden. An den Spielen zur Ermittlung des Landespokalsiegers im FSA nimmt im Juniorenbereich nur die klassenhöchste Mannschaft eines Vereins teil. Die Teilnahme der höchstqualifizierten Mannschaften an vorgenannten Pokalwettbewerben ist Pflicht. Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften, bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil. Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie zu verlängern. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, gibt es ein Strafstoßschießen. Die KFV/SFV sollen einen Pokalwettbewerb für A- bis E- Junioren austragen. Über die Teilnahme von Mannschaften zur Ermittlung des Kreispokalsiegers entscheiden die Jugendausschüsse der KFV/SFV.
11. Landespokalsieger und Hallenlandesmeister nehmen an den Wettbewerben des NOFV bzw. DFB teil, wenn diese ausgeschrieben sind. Die Teilnahmemeldung erfolgt durch den FSA unter Beachtung der entsprechenden Ordnungen zum festgelegten Meldetermin. Für Mannschaften welche als Nachwuchsspielgemeinschaft bzw. als Mannschaft mit eingesetzten Gastspielern die Qualifikation erringen, entfällt das Recht zur Teilnahme an weiterführenden Wettbewerben. Das Recht geht dann auf den Zweitplatzierten über.
12. Falls ein Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb oder Relegationsspiele nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss des KFV, SFV bzw. FSA sowie im reinen Mädchenspielbetrieb der AFM berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des FSA, KFV/SFV oder der Staffel bei den Spielen der höheren Ebene zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind auszutragen/nachzuholen.
13. In den Altersklassen F-Junioren und jünger soll nach den Grundsätzen der Fair-Play-Liga gespielt. Die Junioren treffen Regelentscheidungen auf dem Platz selbst. Die Trainer stehen in einer gemeinsamen Coachingzone und geben nur die nötigsten Anweisungen – in unterstützender, kindgerechter und motivierender Form. Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Kleinspielfeld, wobei das umgebende Großfeld nicht betreten werden darf. Diese Vorschriften gelten auch für

Familienmitglieder der Junioren.

14. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten die Festlegungen der Spielordnung. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
15. Kann ein Pflichtspiel der Junioren wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.

§ 13

Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Pflichtspiele können an Freitagen, Sonnabenden, Sonntagen, an Feiertagen und aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Der Rahmenterminplan ist hierbei verbindlich. Aus Gründen der Schiedsrichtergestellung ist eine enge Absprache mit den zuständigen Ausschüssen notwendig. Für einzelne Spielklassen können Kernspieltage definiert werden.
3. Spielverlegungen sind auf der Basis von begründeten Anträgen möglich. Begründeten Anträgen aufgrund von schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, sind entsprechende offizielle, schriftliche Nachweise beizufügen. Voraussetzung bei allen Anträgen, die nicht durch schulische oder außerschulische Veranstaltungen bedingt sind, ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben.
4. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens vier Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben. Anträge auf Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die meisterschafts- bzw. aufstiegs- und abstiegsrelevante Spiele betreffen, sind abzulehnen.
5. Die Anträge müssen sieben Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFB.net gestellt werden. Sie sind in der Regel kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins oder der offizielle, schriftliche Nachweis der schulischen bzw. außerschulischen Veranstaltung beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

§ 14

Spielorganisation

1. Die Spielzeit beträgt bei der:
 - a) A-Jugend 2x45 min.
 - b) B-Jugend 2x40 min.
 - c) C-Jugend 2x35 min.
 - d) D-Jugend 2x30 min.
 - e) E-Jugend 2x25 min.
 - f) F-/G-Jugend (siehe Rahmenrichtlinie Kleinfeldfußball bzw. Richtlinie Fair-Play-Liga)

In den Ausschreibungen der Wettbewerbe können abweichende höhere Spielzeiten festgelegt werden. Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die spielleitende Stelle vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.

2. Die Spielzeitverlängerung beträgt bei den:
 - a) A-Jugend 2x15 min.
 - b) B-Jugend 2x10 min.
 - c) anderen Altersklassen 2x5 min.

3. Ein Verein kann vor Beginn des Spieles bis zu sieben Auswechselspieler nominieren, die auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel eingetragen werden müssen.
 - a) In den Verbandsligen der A- bis C- Junioren sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich, ohne Rückwechsel.
 - b) In den Landesligen, Landes- und Kreispokalspielen der A- bis C- Junioren sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich, mit Rückwechsel.
 - c) In der Verbandsliga, Landesliga-, Landespokal und Kreispokalspielen der D- Junioren abwärts sind maximal 7 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich, mit Rückwechsel.
 - d) Bei Punktspielen auf Kreisebene haben die KfV/SfV in ihren Ausführungsbestimmungen über die Anzahl der Auswechselspieler und die Möglichkeit des Rückwechsels zu entscheiden.

4. (Ballgrößen
 - a) G- Junioren Größe 3 (290 g) Durchmesser 19,10 cm
 - b) F- Junioren Größe 3-4(290 g) Durchmesser 19,10 cm / 21,01 cm
 - c) E- Junioren Größe 4 (290 g/350 g) Durchmesser 21,01 cm
 - d) D- Junioren Größe 5 (Der Ball sollte 350 - 370 g wiegen. Bälle mit dem Gewicht von 410 - 450 g sind ebenfalls zulässig.)
 - e) ab C-Junioren Größe 5 (410 - 450 g)

5. Die Spielfeldgrößen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
6. Die Tore auf allen Feldern sind gegen Umkippen zu sichern. Vor jedem Spiel und Training ist die Standsicherheit zu überprüfen.
7. Für den Spielbetrieb der Juniorinnen können in den Ausschreibungen andere Regelungen als die in Ziffer 1 – 4 genannten, getroffen werden.

§ 15

Turniere

1. Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Mannschaften der Junioren/Juniorinnen durchgeführt werden. Die Spielzeit gemäß § 14 dieser Ordnung darf in Summe über das Turnier höchstens um 100 % überschritten werden.
2. Turniere sind vom Veranstalter dem zuständigen Staffelleiter, unter Angabe der Teilnehmer rechtzeitig zu melden.

§ 16

Auswahlmaßnahmen des DFB, FSA und der KfV/SfV

1. Der Verein, der ein Junior/eine Juniorin für Auswahlspiele oder -lehrgänge, inkl. DFB-Stützpunktturnieren, abstellt, kann für die Mannschaft, für die er/sie festgespielt ist, die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles schriftlich beim Staffelleiter beantragen. Diese Regelung gilt nicht für Hallenmeisterschaften. Der entsprechende Antrag hat spätestens 14 Tage vor dem Punktspieltermin beim Staffelleiter zu erfolgen. Erfolgt die Einladung innerhalb dieser 14 Tage, so ist der Antrag spätestens zwei Tage nach Zugang der Einladung beim Verein dem Staffelleiter einzureichen.
2. Junioren, die einer Einladung zu Auswahl- und Sichtungsaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, können vom Jugendausschuss des FSA (männliche Junioren) bzw. vom AFM

(Juniorinnen) für bis zu vier Wochen des Spielbetriebs ihres Vereins gesperrt werden.

3. Wegen der Einladung von Junioren zu FSA-Auswahlaufgaben kann ein Männer- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden. Bei Einladungen für DFB-Maßnahmen sollte eine Absetzung ermöglicht werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Spielausschuss des FSA auf Antrag.
4. Junioren in Wartefristen bei Vereinswechseln können an Auswahlaufgaben teilnehmen.
5. Die vorfolgend genannten Punkte gelten auch für die Fußball-Landesauswahl des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt (BSSA).

§ 17

Strafen

1. Strafen sind:
 - a) die Verwarnung durch gelbe Karte;
 - b) der Feldverweis auf Zeit (5 min)
 - c) der Feldverweis durch gelb-rote Karte
 - d) Feldverweis durch rote Karte

Eine Verwarnung mit einer gelben Karte nach einem Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig. Die Strafen der jeweiligen Wettbewerbe werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

2. Bei Unsportlichkeiten sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
3. Bei einem Feldverweis mit roter Karte ist der Junior/die Juniorin ab sofort bis zur Entscheidung der zuständigen Organe für alle Wettbewerbe gesperrt.
4. Bei Sportvergehen während Sichtungswettbewerben kann eine Sperre auf den jeweiligen Wettbewerb beschränkt werden.
5. Weigert sich ein Junior/eine Juniorin nach Ablauf der Zeitstrafe ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie auf Dauer des Feldes verwiesen.
6. Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend §§ 13 und 14 der Spielordnung des FSA. Die Richtlinien für die Kleinfeld- bzw. Hallenspiele bleiben davon unberührt.

§ 18

Spielwertungen und Verwaltungsstrafen

1. Die Sportgerichtsbarkeit im Jugendbereich des FSA wird durch das Verbandsjugendsportgericht sowie der Sportgerichte der KFV/SFV wahrgenommen.
2. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung
3. Punkte aus einem Spiel dürfen nur aus dem in § 38 der Rechts- und Verfahrensordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
4. Über Proteste und Einsprüche entscheidet auf Kreisebene das Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des KFV/SFV und auf Landesebene das Jugendsportgericht des FSA. Gemäß § 42, Absatz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung können die Jugendausschüsse der KFV/SFV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben.
5. Verwaltungskosten können für Straffestsetzungen/Einholung von Stellungnahmen erhoben werden (Porto, Telefongebühren).
6. Gegen Entscheidungen der Jugendausschüsse ist gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung

die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht bzw. Jugendsportgericht der KFV/SFV oder beim Jugendsportgericht des FSA möglich. Die Verwaltungsentscheide sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

7. Werden Verfahren durch die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der KFV/SFV oder durch das Jugendsportgericht des FSA durchgeführt, so sind die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung maßgebend.

§ 19

Krisen und höhere Gewalt

Sollte der Spielbetrieb aufgrund von Krisen oder anderen Vorkommen höherer Gewalt ausgesetzt, abgebrochen oder vollständig abgesagt werden, kann der Gesamtvorstand abweichende Regelungen treffen.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft, zeitgleich tritt die bisherige Jugendordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.